

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Verordnung vom 27.03.1823 publ. 03.04.1823

Haupt deswegen, weil einer Beglaubigung, statt des Wappensiegels, auch von einer damit versehenen Behörde, das Namensiegel beygedrückt worden, die Beglaubigung nicht als ungültig anzusehen ist, wenn sie nur von einem dazu befugten Officialen geschehen, sondern dieser in solchem Falle für den Gebrauch des nicht dazu bestimmten Siegels disciplinarisch verantwortlich wird.

13) Cammer-Bekanntmachung vom 27 sten März 1823., publ. am 3 ten April 1823.

Ernennung des Kaufmanns Carl Hudtwalcker zum Herzoglich-Oldenburgischen Consul in Kopenhagen.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Carl Hudtwalcker in Kopenhagen zum Consul daselbst zu ernennen, und selbiger in dieser Eigenschaft von dem Königlich Dänischen Gouvernement anerkannt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthume und in der Herrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey dem obgedachten Herzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29 sten